Checkliste:

Welche Bankentgelte (un)zulässig sind

Banken erheben bei ihren Kunden über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für verschiedene Dienstleistungen Bankentgelte. Doch nicht alle sind auch zulässig. Jedes Jahr ergehen zur Frage der Zulässigkeit von Bankentgelten eine große Anzahl gerichtlicher Entscheidungen. Wir sagen Ihnen, welche Bankentgelte zuletzt als zulässig und welche als unzulässig bewertet wurden.

💣 Bearbeitungsentgelt bei Verbraucherdarlehen unzulässig

Für die Kreditgewährung und -bearbeitung seitens der Bank erhält diese im Rahmen eines Darlehensvertrages den vereinbarten laufzeitabhängigen Zins. Der BGH hat entschieden, dass mit dem Zins auch die internen Kosten im Zusammenhang mit der Kreditgewährung abgegolten sind. Mit dem Bearbeitungsentgelt bei Verbraucherdarlehen werden nach Ansicht des BGH in unzulässiger Weise Kosten für eine allein im Interesse der Bank stehende Dienstleistung auf den Kunden abgewälzt.

💣 Entgelt für geduldete Kontoüberziehungen unzulässig

Eine Klausel in den AGB, wonach für geduldete Überziehungen ein Pauschalbetrag von 6,90 € pro Rechnungsabschluss erhoben wird, benachteilige den Kunden unangemessen und ist damit unzulässig. Die laufzeitunabhängigen Kosten von 6,90 € sind bei ganz geringen Überziehungen im Verhältnis zu diesen als exorbitant hoch und damit sittenwidrig einzustufen.

✓ Entgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte zulässig

Eine Klausel, wonach die Bank für die Erstellung einer Ersatzbankkarte ein Entgelt von 10 oder 15 € erheben kann, wenn die Ursache für die Ausstellung der Ersatzkarte nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt, haben sowohl das OLG Köln als auch das LG Oldenburg als zulässig angesehen. Die Aushändigung weiterer Bankkarten (beispielsweise bei Namensänderung des Kunden) stellt eine Sonderleistung der Bank dar, die bepreist werden darf. Schwierig wird es, wenn der Kunde die Karte verliert, z.B. durch einen Diebstahl. Hier ist die Ersatzpflicht der Bank im Einzelfall umstritten.

✓ Entgelt für die Erstellung einer Ersatzsteuerbescheinigung zulässig

Eine Entgeltklausel im Preis- und Leistungsverzeichnis einer Bank ist rechtswirksam und damit zulässig, wenn sie für das Erstellen von Ersatzsteuerbescheinigungen 15 € berechnet. Nach Ansicht des LG Frankfurt a.M. handele es sich um eine Zusatzleistung für den Kunden, für welche die Bank eine gesonderte Vergütung verlangen kann, denn ursächlich für die Notwendigkeit der Erstellung einer Ersatzsteuerbescheinigung ist ein Verschulden des Kunden. Gemäß § 45 a Abs. 5 Satz 1 EStG darf nämlich eine Ersatzsteuerbescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die Urschrift nach Angaben des Kunden abhandengekommen oder vernichtet ist. Das heißt jedoch, dass die Steuerbescheinigung ursprünglich in den Einflussbereich des Kunden gelangt ist.

✓ Entgelt für die Aussetzung eines Dauerauftrags zulässig

Zulässig ist auch die Vereinbarung eines Entgeltes für die Aussetzung eines Dauerauftrages. Die Aussetzung stelle eine Dienstleistung der Bank ausschließlich im Interesse des Kunden dar. Daher darf die Bank dafür auch ein Entgelt erheben.

Ihnen wurden Bankentgelte berechnet, bei denen Sie sich fragen, ob sie tatsächlich zulässig sind? Zögern Sie nicht, mich anzusprechen. Gerne prüfe ich Ihren Fall.

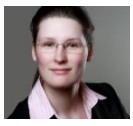

Ihre Ansprechpartnerin:
***Janina Werner**, Rechtsanwältin und Fachanwältin f. Bank- u. Kapitalmarktrecht*
☎ *07531 - 976 98 93*
✉ *kanzlei@werner-konstanz.de*